

# Vollmacht/Einverständniserklärung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde



**Achtung: - Wichtiger Hinweis -**  
Für Zulassungen bis zum **29.01.2014** gilt das bisherige nationale Lastschriftverfahren.  
Erteilen Sie bitte separat eine Einzugsermächtigung mit Ihren Kontodaten.

Für Zulassungen ab dem **30.01.2014** gilt das unter Erläuterungen näher beschriebene SEPA-Lastschriftverfahren mit dem hierfür erforderlichen amtlichen Vordruck.

## 1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Hiermit bevollmächtige ich

### Zukünftige/r Halter/in

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen		Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

### als Bevollmächtigte/r

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen		Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

das nachstehende Fahrzeug für mich/die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller	Typ	Fahrzeug-Ident-Nr.
Zukünftiges (reserviertes) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs		

## 2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Gebührenrückstände beim Straßenverkehrsamt und/oder Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

### Erläuterungen:

#### 1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeuges durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die oben abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers und der/des Bevollmächtigten ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

#### 2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsstellen in NRW ist seit dem 01.01.2006 für die Zulassung eines Fahrzeuges Voraussetzung, dass der Halter/die Halterin in NRW keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin/des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückstände unterrichten darf. Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände vorhanden sind. Weiterhin wird seit dem 01.09.2006 ein Fahrzeug nicht zugelassen, wenn rückständige Gebühren oder Auslagen aus vorangegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen vorhanden sind und diese Gebühren und Auslagen der Zulassungsbehörde zustehen (§1 BEG NRW).

#### 3. Lastschrifteinzugsverfahren

In NRW ist seit dem 01.11.2005 für die Zulassung eines Fahrzeuges zwingend die Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren erforderlich. Ab dem 01.02.2014 wird das bisherige nationale Lastschrifteinzugsverfahren durch das SEPA-Lastschriftverfahren ersetzt. Ab dem 30.01.2014 ist hierfür bei jeder einzelnen Zulassung ausschließlich ein SEPA-Lastschriftmandat des Zahlers nach amtlichem Muster im Original zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
------------	--------------	---------